

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Entscheidung gemäß § 16 Absatz 2
Gemeindeordnung Baden-Württemberg zur
Ablehnung ihrer Bestellung in den Ausländerrat /
Migrationsrat durch Frau Professor Dr. Gita
Dharampal-Frick**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	26.03.2015	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für das Ablehnen der Bestellung von Frau Professor Dr. Gita Dharampal-Frick in den Ausländerrat / Migrationsrat wichtige Gründe nach § 5 Absatz 1, Nummer 3 und § 8 Absatz 1 Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates / Migrationsrates in Heidelberg (Satzung AMR) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) gegeben sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Frau Professor Dr. Gita Dharampal-Frick kann aus wichtigem Grund ihre Bestellung in den Ausländerrat / Migrationsrat der Stadt Heidelberg nicht annehmen. Ein nachrückendes Mitglied konnte bis dato nicht ermittelt werden.

Begründung:

Der Ausländerrat / Migrationsrat der Stadt Heidelberg besteht nach § 2 Absatz 2 der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates / Migrationsrates in Heidelberg vom 18.12.2003 (Satzung AMR, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.07.2014) aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern:

14 ausländische Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satzung AMR wurden durch Wahl am 29.06.2014 bestimmt, die Flüchtlings-Mitglieder und Hochschul-Mitglieder nach § 2 Absatz 2 und 3 AMR-Satzung wurden am 13.11.2014 vom Gemeinderat bestellt.

Zu den am 13.11.2014 vom Gemeinderat bestellten Hochschul-Mitgliedern zählt Frau Professor Dr. Gita Dharampal-Frick.

Mit Schreiben vom 01.12.2014 teilte Frau Professor Dr. Gita Dharampal-Frick der Geschäftsstelle des Ausländerrates / Migrationsrates schriftlich mit, dass sie aufgrund intensiver beruflicher Verpflichtungen außerhalb Heidelbergs dieses Ehrenamt nicht ausüben und die Bestellung in den Ausländerrat / Migrationsrat nicht annehmen könne.

Nach § 5 Absatz 1, Nummer 3 und § 8 Absatz 1 Satzung AMR in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) kann ein Mitglied sein Ausscheiden verlangen, wenn es häufig oder langandauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist.

Frau Professor Dr. Gita Dharampal-Frick erfüllt diese Voraussetzung.

Für ein Nachrücken des Mitglieds steht derzeit keine Person zur Verfügung.

Somit bleibt zunächst dieser Sitz gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 AMR-Satzung unbesetzt; die Anzahl der Mitglieder ist entsprechend reduziert.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner